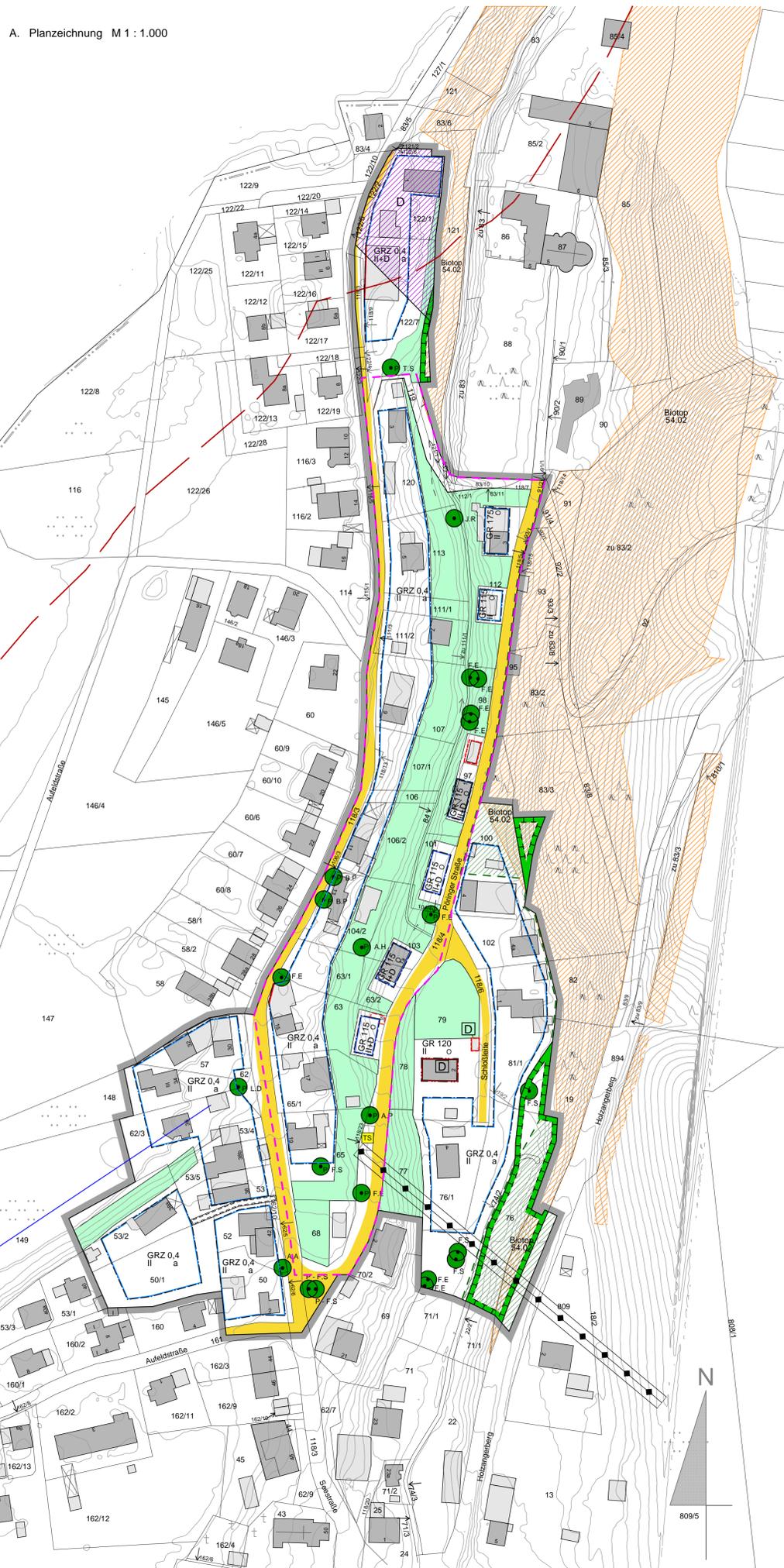


A. Planzeichnung M 1 : 1.000



Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund

- der §§ 2 bis 4c und 9 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548).
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), letzte berücksichtigte Änderung: Art. 20a geändert. (Art. 65 G v. 24.07.2012, 366).
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt berücksichtigte Änderung: Art. 83 Abs. 1, 2 und 5 aufgehoben. (§1 Nr. 13 G v. 08.04.2013, 174)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und
- Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - i.d.F. vom 23.02.2011

diesem Bebauungsplan: "Pitzling Nord"

B. Festsetzungen

B.1. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Änderung und Ersatz von rechtskräftigen Bebauungsplänen

- 1.1. Der Bebauungsplan "Pitzling Nord" ersetzt in seinem Geltungsbereich den überplanten Teilbereich des Bebauungsplans "Pöinger Straße, Pitzling" vollständig.

2. Maß der baulichen Nutzung

GR 120

- 0,4  
I, II  
+D
- 2.1. Grundfläche als Höchstmaß, hier 120 m<sup>2</sup>  
2.2. Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, hier 0,4  
2.3. Anzahl der Geschosse als Höchstmaß, hier ein bzw. zwei Geschosse  
2.4. zusätzliches Vollgeschoss. Das Vollgeschoss muss in der Dachgeschossenebene liegen. Über dem zusätzlichem Vollgeschoss dürfen keine Aufenthaltsräume liegen.

3. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

- 3.1. Baugrenze  
3.2. Baulinie, Ausnahmeweise kann von der Baulinie bis zu 1,5 m in alle Richtungen zurückgeblieben werden.  
3.3. Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO  
3.4. Abweichende Bauweise  
In der abweichenden Bauweise müssen die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet werden. Die Länge der vorgenannten Hausformen darf höchstens 12 m betragen.  
Dies gilt nicht für vorhandene Bausubstanz bzw. die Nutzungsänderung von vorhandenen Nebengebäuden zu Wohnnutzungen sowie Ersatzbauten für vorhandene Bausubstanz.  
3.5. Abstandsflächen  
Es sind die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO mit der Maßgabe H = 1,5 anzuwenden.  
3.6. Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude  
3.7. Umgrenzung von Flächen für Stellplätze  
3.8. Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.  
3.9. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude dürfen maximal eine Länge von 7,0 m und eine Breite von 6,0 m haben.  
3.10. Tiefgaragen sind ausgeschlossen.

4. Grünordnung

- 4.1. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind.  
4.2. Ausnahmeweise können innerhalb der Flächen (4.1), die von Bebauung freizuhalten sind, nachfolgende Anlagen zugelassen werden:  
- Einfriedung laut Einfriedungssatzung,  
- private Kinderspielfläche,  
- Terrassen mit Bedächung mit einer Tiefe von max. 3,00 m,  
- Freizeite,  
- Holzliegen jeweils bis zu einer Höhe von 1,20 m und maximalen Abmessungen von 1,20 m x 3,00 m.  
4.3. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
4.3.1. Zu erhaltende und sichernde prägende Grünstruktur mit Zweckbestimmung Hangsicherung, Aufbau einer stufigen Vegetation an der Hängeliste mit Strauchsaum an der oberen Hängeliste und Einzelbaumbestockung. Besonders erhaltenswerte Einzelbäume sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrssicherungspflicht sind im Bereich öffentlicher Wege bei den Einzelbäumen Pflege- und Schnittmaßnahmen zur Vermeidung herabfallender Äste (z.B. durch Sturm, Schneeeindruck, etc.) notwendig. Auf den Stock setzen ist nur zu Verjüngungszwecken erlaubt. Wurzelridungen sind nicht zulässig.  
4.4. zu erhaltender Baum  
A.A.: Abies Alpa  
A.C.: Acer campestre  
A.H.: Aesculus hippocastanum  
A.P.: Acer pseudoplatanus  
B.P.: Betula pendula  
F.F.E.: Fraxinus excelsior  
F.S.: Fagus sylvatica  
J.R.: Juglans regia  
L.D.: Lonicera xylosteum  
Q.R.: Quercus robur  
T.C.: Tilia cordata  
Tilia spec.  
F.S.A.: Fagus sylvatica 'Atropinica'

- 4.4.1. Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume dürfen grundsätzlich nicht beseitigt werden. Ist dies aus Alters-, Gefahren- oder baulich bedingten Gründen erforderlich, muss ein entsprechendes Gutachten erbracht werden. Darüber hinaus hat eine Abstimmung mit der Stadt Landsberg am Lech - Referat Stadtgrün - zu erfolgen.  
4.4.2. Aus den oben genannten Gründen gefällte Bäume sind durch die gleiche Art auf dem Grundstück zu ersetzen, mindestens mit einer Pflanzung von einem Stammumfang von 20 - 25 cm, gemessen in 1,00 m über dem Boden.  
4.4.3. Zum Erhalt von erhaltenswerten Bäumen sind bei Baumaßnahmen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (z.B. DIN 18920, RAS-LP4, BNatSchG) zu beachten. Insbesondere der Kronenraumbereich und weitere 1,50 m sind zu allen Seiten so zu schützen, dass dieser weder befahren, noch als Lagerplatz genutzt wird und dort weder maschinell Boden abgetragen, noch aufgeschüttet oder verdichtet wird. In diesem Bereich dürfen keine Leitungen verlegt werden. Die Krone ist zu schützen und darf nicht beschädigt werden. Die Pflege und Kontrolle ist fachgerecht, z. B. gemäß den einschlägigen Regelwerken der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), und so häufig durchzuführen, dass ein pflanzenzeitlicher Wuchs erhalten bleibt und die Verkehrssicherungspflicht gewahrt wird.

- 4.5. Erhaltenswerter und ortsbildprägender Baum  
4.5.1. Die als zu erhaltend und ortsbildprägend festgesetzten Bäume dürfen grundsätzlich nicht beseitigt werden. Ist dies aus Alters-, Gefahren- oder baulich bedingten Gründen erforderlich, muss rechtzeitig bei der zuständigen Stelle der Stadt Landsberg der Antrag mit einem Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen eingereicht werden. Wird von der Stadt Landsberg die Genehmigung zur Fällung erteilt, ist auf dem selben Grundstück innerhalb eines Radius von 5 m vom ursprünglichen Standort aus gemessen, die selbe Baumart gemäß den geltenden Gütebestimmungen als Hochstamm mit einem Mindestumfang von 25-30 cm gemessen in 1 m über dem Boden fachgerecht zu pflanzen. Gesetzlich festgesetzte Grenzabstände sind einzuhalten. Die Pflanzung ist der Stadt Landsberg anzuzeigen.

- 4.5.2. Zum Erhalt von erhaltenswerten und ortsbildprägenden Bäumen sind bei Baumaßnahmen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (z.B. DIN 18920, RAS-LP4, BNatSchG) zu beachten. Insbesondere der Kronenraumbereich und weitere 1,50 m sind zu allen Seiten so zu schützen, dass dieser weder befahren, noch als Lagerplatz genutzt wird und dort weder maschinell Boden abgetragen, noch aufgeschüttet oder verdichtet wird. In diesem Bereich dürfen keine Leitungen verlegt werden. Die Krone ist zu schützen und darf nicht beschädigt werden. Die Pflege und Kontrolle ist fachgerecht, z. B. gemäß den einschlägigen Regelwerken der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), und so häufig durchzuführen, dass ein pflanzenzeitlicher Wuchs erhalten bleibt und die Verkehrssicherungspflicht gewahrt wird.  
4.6. Bei Baumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen für Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Technik, z.B. der DIN 18920 vorzunehmen.  
4.7. Zu dem Biotop Nr. 54.02 auf Fl. Nr. 76/100 und 122/77 gelten folgende Festsetzungen:  
4.7.1. Die vorhandene, den Hang befestigende Vegetation aus Bäumen, Sträuchern und Krautschicht ist zu erhalten. Auf den Stock setzen ist nur zu Verjüngungszwecken erlaubt. Wurzelridungen sind unzulässig. Der Bereich ist dann der natürlichen Sukzession (Entwicklung) überlassen. Dies schließt jegliche Bewirtschaftungsformen (wie Rasen mähen oder auf den Stock setzen von Geblößen) aus.  
4.7.2. Die bestehende Flächenausdehnung ist zu erhalten.  
4.8. Bei Neubau- und Umbaumaßnahmen sind je 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zwei Obstbäume oder ein Laubbäumchen und 2 Wurzelridungen zu pflanzen.  
4.9. Zur jeweiligen Eingabplanung ist ein Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 200 vorzulegen, der konkrete Aussagen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans insbesondere der Grünordnung enthält.

5. sonstige Festsetzungen

- 5.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
5.2. Nutzungsschablone

B.2. Weitere Festsetzungen durch Text

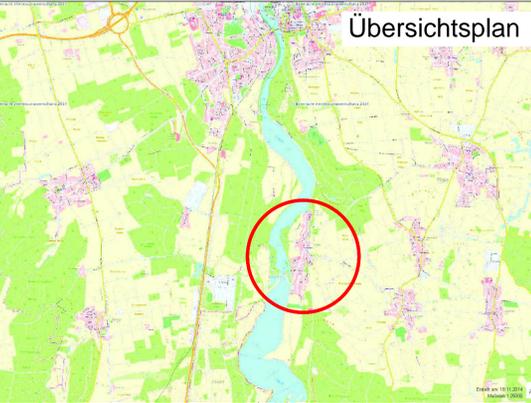
6. Gestaltungs- und Abgrenzungen sind nicht zulässig. Ausnahmeweise können Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 50 cm in Abstimmung mit dem Stadtbauamt Landsberg zugelassen werden.  
6.2. Es sind ausschließlich symmetrische Dächer mit einer Dachneigung von 32° bis 45° zulässig.  
6.3. Dachüberstände dürfen sowohl Trauf- als Giebelseitig maximal 60 cm betragen.  
6.4. Dächer sind mit gedackten rot-, braun- oder graufarbenen Dachziegeln oder optisch gleichartigen und gleichfarbigen Materialien zu decken. Mit Ausnahme von optisch gleichartigen und gleichfarbigen Materialien sind andere Dachdeckungsmaterialien unzulässig.  
6.5. Je Gebäude ist nur ein Zwerchgiebel oder eine Widerkehr zulässig.  
6.6. Zwerchgiebel und Widerkehren müssen folgende Anforderungen erfüllen:  
- die maximale Breite darf höchstens 40 % der Gebäudehöhe haben,  
- der Dachüberstand darf nicht größer wie der des Hauptgebäudes sein,  
- der First muss unter dem First des Haupthauses zurückbleiben,  
- die Dachneigung muss die selbe sein.  
6.7. Giebelgauben, Schleppgauben, Dachflächenfenster  
Schleppgauben sind erst ab 36° Dachneigung zulässig. Je Gebäudeseite sind maximal zwei Gauben oder drei Dachflächenfenster zulässig. Dachflächen und Dachflächenverglasungen größer als 2 m<sup>2</sup> sind nicht zulässig. Gauben müssen mindestens 3,0 m von der Gebäudekante entfernt sein. Die Breite von Gauben darf 2,0 m nicht überschreiten.  
6.8. Wintergärten, Erker, Widerkehren oder andere Wohnraumerweiterungen sind entlang der Seestraße und Pöinger Straße zugewandten Seite nicht zulässig, dies gilt auch für Vor- und Rücksprünge im Dach und der Fassade, sowie für alle anderen untergeordneten Bauteile.  
6.9. Die Fassaden von freistehenden Garagen und Nebengebäuden sind mit Holz, Holzlaten vertikal, zu verkleiden.  
6.10. Garagentore/ Tannentore und Werkstatttore etc. sind in der Außensicht nur mit Holzoberflächen zulässig.  
6.11. Als Balkonbrüstungen sind nur Holz- oder einfache Metallkonstruktionen zulässig.  
6.12. Solar- und Photovoltaikanlagen  
Solar- und Photovoltaikanlagen sind nur zulässig, wenn folgende Anforderungen beachtet werden: Arten und Ausführung von Solar- und Photovoltaikanlagen  
Solar- und Photovoltaikanlagen sind nach Möglichkeit in die Dachfläche zu integrieren. Sofern dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen Solar- und Photovoltaikanlagen parallel zur Dachfläche installiert werden. Die Oberkante der Anlagen darf die Oberkante der Dachhaut um max. 20 cm überschreiten. Eine Umrandung von Anlagen anderer Art ist unzulässig. Die Anlagen sind möglichst in der Farbe der bestehenden Dachhaut auszuführen. Alternativ dürfen auch grau- oder graublau-gegrünete Paneele ohne Umrandung bzw. mit gleichfarbiger Umrandung wie die Paneelefläche verwendet werden. Die Befestigungshilfen (Unterkonstruktion) dürfen nicht sichtbar sein. Die Anlagen müssen in einer geschlossenen Fläche angeordnet werden. Sog. "Sägezahn-Lösungen" sind unzulässig.  
Abstände von Solar- und Photovoltaikanlagen  
Solar- und Photovoltaikanlagen müssen zu Traufen und Firsten einen Abstand von jeweils ca. 30 cm und zu Ortsgängen ca. 50 cm einhalten.  
Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist an einem Einzeldenkmal nur mit Zustimmung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zulässig. Hierzu ist eine Erlaubnis nach dem DSchG zu beantragen.  
6.13. Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.  
7. Stellplätze  
7.1. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze bestimmt sich nach der Satzung der Stadt Landsberg in der jeweils gültigen Fassung.  
7.2. Vor den Zufahrten von Garagen ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von 5,0 m einzuhalten.  
7.3. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.  
8. Lichtschächte  
8.1. Lichtschächte- und höfe sind nur unmittelbar an den Kelleraußenwänden bis zu einer Breite von max. 1,50 m und einer Tiefe von max. 1,25 m zulässig. Die Summe der Lichtschächte und höfe darf max. 1/3 der Gesamtfläche der jeweiligen Gebäudeaußenwand (bezogen auf die Bauparallele) betragen.  
9. Werbeanlagen  
9.1. Für Werbeanlagen ist die Satzung der Stadt Landsberg am Lech über Außenwerbung in der jeweiligen Fassung hinsichtlich der Bestimmungen für Wohngebiete anzuwenden.  
10. Einfriedungen  
10.1. Einfriedungen sind nach der jeweils rechtsgültigen Einfriedungssatzung der Stadt Landsberg am Lech auszuführen.  
11. Immissionsschutz  
11.1. Es ist nur die Errichtung solcher Luft-Wärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlte Schalleistung 50 dB(A) nicht überschreitet. Luft-Wärmepumpen, die diesen Schalleistungswert nicht überschreiten, sind entweder im Innenbereich oder entsprechend zu dämmen. Es wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt "Tiefrequenten Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)" vom Februar 2011 verwiesen.  
12. Ergänzende Erläuterungen zu Planzeichen  
12.1. bestehende Grundstücksgrenze  
12.2. Flurnummer  
12.3. bestehendes Hauptgebäude  
12.4. bestehendes Nebengebäude  
12.5. Geltungsbereich Bebauungsplan "Pöinger Straße, Pitzling"  
12.6. Biotop mit Nummerierung  
12.7. Landschaftsschutzgebiet  
12.8. Höhenlinie  
12.9. mit Geh- und Fahrrechten belegte Flächen  
12.10. Denkmalschutzgebäude / Bereiche die dem Denkmalschutz unterliegen  
12.11. Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen  
12.12. Trafostation  
12.13. 60-m-Bereich des genehmigungspflichtigen Gewässers Lech, Gewässer I. Ordnung  
12.14. Drainage  
12.15. Straßenflächen  
13. Versickerung von Oberflächenwasser  
13.1. Für die Versickerung von nicht verunreinigtem, gesammeltem Niederschlagswasser gelten grundsätzlich die Niederschlagswasserfreisetzungsvorschriften (NWFriV vom 01.10.2008) und die technischen Regeln zum schädlichen Erleiden von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRFNWG). Gesammeltes Niederschlagswasser ist danach über eine geeignete Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine Versickerung über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte nur zulässig, wenn das zu versickernde Wasser ungefährdet ist. An den Versickerungsanlagen dürfen höchstens 1.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche genehmigungsfrei angeschlossen werden (§ 3 Abs. 2 NWFriV). Bei der Planung der Niederschlagswasserfreisetzungsanlagen sind die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ATV-DWIK Merkblatt 153 zu beachten. Sofern die Anforderungen der Niederschlagswasserfreisetzungsvorschriften nicht eingehalten werden können, ist für die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.  
14. Bodenschutz und Abfallrecht  
14.1. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Landsberg am Lech zu benachrichtigen sowie eine Untersuchung des Bodens und ggf. des Grundwassers durchzuführen.  
15. Denkmalschutz  
15.1. Bodeneingriffe aller Art im Planbereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß Art 7 Abs. 1 DSchG.  
Archeologische Bodenfunde sind gem. Art. 8 DSchG meldepflichtig.  
Die gestalterischen Festsetzungen gelten nicht für denkmalschutzgeschützte Gebäude. Diese regeln sich nach dem Denkmalschutzgesetz.  
Für jede Art von Veränderungen an Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 - 6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmal-/ Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.  
16. Immissionen  
16.1. Durch die vorhandenen landwirtschaftliche Betriebe ist mit Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen zu rechnen.

17. Grund- / Hangschichtenwasser

- 17.1. Grundsätzlich obliegt die Erkundung des Baugrundes dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen aufretretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss.  
Falls Stoffe in den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden (z.B. Kellerabwasser) oder das Grundwasser aufgestaut bzw. umgeleitet wird (z.B. Bauwasserhaltung), ist dies der Stadt Landsberg am Lech unverzüglich mitzuteilen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten. Im Zuge der wasserrechtlichen Verfahren muss dann seitens des Bauherrn ein nachvollziehbar dargestellt werden, inwiefern sich das Vorhaben auf den Grundwasserstand bzw. die Fließrichtung auswirkt. So soll sichergestellt werden, dass sich durch das Einbringen von Stoffen (Baukörper) in das Grundwasser keine negativen Folgen für Dritte ergeben.  
18. Grundstücksteilungen/Erschließung  
18.1. Bei Grundstücksteilungen ist darauf zu achten, dass die Erschließung der Grundstücke im Sinne des Art. 4 Abs. 1 BayBO gesichert bleibt. Bei Hinterlegungsgrundstücken ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auch zu Gunsten der Stadt Landsberg am Lech einzurichten.  
19. 60-m-Bereich des genehmigungspflichtigen Gewässers Lech, Gewässer I. Ordnung  
19.1. Der Geltungsbereich liegt teilweise im 60-m-Bereich des genehmigungspflichtigen Gewässers Lech, Gewässer I. Ordnung. Für alle Anlagen, die sich innerhalb des 60 m Bereiches befinden, ist unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht, ein formloser Antrag auf Genehmigung nach § 36 WHVG beim Landratsamt Landsberg am Lech einzureichen.

D. Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde von der Stadt Landsberg am Lech am 28.03.2012 gefasst. Am 13.11.2013 wurde von der Stadt Landsberg am Lech beschlossen, den Bebauungsplan als einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB weiter zu führen. Am 15.11.2013 wurde der Beschluss ortsüblich bekannt gemacht (§ 4 Abs. 1 BauGB).  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 03.11.2013 hat in der Zeit vom 25.11.2013 bis 31.12.2013 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 03.11.2013 hat in der Zeit vom 25.11.2013 bis 31.12.2013 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).  
Die öffentliche Auslegung des von der Stadt Landsberg am Lech gebilligten Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 26.01.2015 hat in der Zeit vom 02.02.2015 bis 02.03.2015 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).  
Die Beteiligung der Behörden zum von der Stadt Landsberg am Lech gebilligten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 26.01.2015 hat in der Zeit vom 02.02.2015 bis 02.03.2015 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).  
Die öffentliche Auslegung des von der Stadt Landsberg am Lech gebilligten Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 21.04.2016 wurde in der Zeit vom 09.05.2016 bis 08.06.2016 wiederholt (§ 4 Abs. 2 BauGB).  
Die Beteiligung der Behörden zum von der Stadt Landsberg am Lech gebilligten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 21.04.2016 wurde in der Zeit vom 09.05.2016 bis 08.06.2016 wiederholt (§ 4 Abs. 2 BauGB).  
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 21.04.2016 (redaktionell geändert am 22.09.2016) wurde vom Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech am 21.09.2016 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB i. V. Art 81 BayBO).  
Die Satzung (A. Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, B. Festsetzung durch Planzeichen und Text, C. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen / Zeichenerklärung, D. Verfahrensvermerke und E. Textliche Festsetzungen, F. Begründung und G. Anlagen) wird hiermit ausgefertigt.  
Landsberg am Lech, den .....  
Mathias Neuner, Oberbürgermeister
2. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Pitzling Nord" wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BevK und § 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom ..... mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Pitzling Nord" wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech bereitgehalten.  
Landsberg am Lech, den .....  
Mathias Neuner, Oberbürgermeister



**Stadt Landsberg am Lech**  
Katharinenstr. 1  
86899 Landsberg am Lech

**Maßstab**  
1 : 1.000

**Bebauungsplan Nr. 7090 "Pitzling Nord"**

**Plandatum:**  
22.09.2016

**GSU Gesellschaft für Stadtplanung und Urbanistik mbH**

Provinzstraße 52  
86153 Augsburg

Telefon (0821) 6504780  
Telefax (0821) 65047829